

# Mitteilungen der Deutsch - Brasilianischen Juristenvereinigung

WWW.DBJV.DE

**Heft 2 / 2005 (23. Jahrgang)  
Oktober 2005**

## **Inhalt**

<b>Vorankündigung der Jahrestagung 2005 in Potsdam.....</b>	<b>1</b>
<b>Das neue brasilianische Konkursgesetz (Michael Löb und Dr. Torsten Rosenboom).....</b>	<b>4</b>
<b>Neue Tendenzen im brasilianischen Internetrecht (Arne Rathjen).....</b>	<b>12</b>
<b>Neues Schrifttum zum brasilianischen Recht (Andreas Grünewald).....</b>	<b>22</b>
<b>Neuerscheinung der DBJV-Schriftenreihen.....</b>	<b>24</b>

# Impressum

---

## **Herausgeber:**

**Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e.V.**  
Bethmannstraße 50 - 54, 60311 Frankfurt am Main  
Vereinsregister Nr. 8076,  
Bankkonto: Deutsche Bank Essen, Nr. 1312487, BLZ 36070050

## **Vorstand:**

Rechtsanwalt Dr. Jan Curschmann, Vorsitzender, c/o Taylor Wessing, Neuer Wall 44, 20354 Hamburg;  
Prof. Dr. Wolf Paul, Feldbergstraße 96 d, 61398 Schmittgen;  
Rechtsanwalt Andreas Sanden, c/o Zilveti e Sanden Advogados Associados, Rua Haddock Lobo, 337 – 5º andar, 01414-001 São Paulo – SP / Brasilien;  
Rechtsanwältin Gisela Puschmann, c/o Puschmann & Veiga, Lurgiallee 6-8, 60439 Frankfurt am Main;  
Rechtsanwältin Irene Haagen, Hinterm Gericht 23, 93183 Kallmünz

## **Sekretariat:**

Rechtsanwältin Gisela Puschmann, c/o Puschmann & Viegas, Lurgiallee 6-8, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 069 - 957359-0, Fax: 069 - 957359-10, e-Mail: [info@dbjv.de](mailto:info@dbjv.de)

---

## **Redaktion der Mitteilungen:**

Rechtsanwalt Bernhard Lippsmeier, LL.M.,  
Tel.: 069 - 269688-52, Fax: 069 - 269588-50, e-Mail: [redaktion@dbjv.de](mailto:redaktion@dbjv.de)

Die DBJV im Internet: [www.dbjv.de](http://www.dbjv.de)

Die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung ist gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 52 ff. AO mit dem Ziel, die bilaterale Kooperation auf juristischer und wissenschaftlicher Ebene zu fördern.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren und des Herausgebers.

**XXIV. Jahrestagung 2005**  
**17. bis 20. November 2005 in Potsdam**  
**Anwaltsberuf im Umbruch**  
**Tendenzen in Deutschland und Brasilien**

---

Liebe Mitglieder,

unsere diesjährige Tagung wird vom 17. bis 20. November 2005 in Potsdam stattfinden. Hartmut Kayser hat die örtliche Organisation übernommen und ist mit großem Einsatz dabei, eine Tagung auf die Beine zu stellen, die keinen Vergleich mit früheren Tagungen zu scheuen braucht. Dazu wird auch das Thema

**Anwaltsberuf im Umbruch**  
**Tendenzen in Deutschland und Brasilien**

beitragen. Wolf Paul hat in der ihm eigenen, prägnanten Weise das Konzept unserer Tagung wie folgt skizziert:

Auf den ersten Blick scheint der brasilianische advogado vom deutschen Rechtsanwalt durch Welten getrennt zu sein. Die Unterschiede sind augenfällig. Die brasilianische Anwaltschaft ist mit geschätzten mehr als 600000 Angehörigen erheblich zahlreicher als die deutsche mit ihren gerade mal 130000 Mitgliedern. Sie ist anders organisiert, anders strukturiert, anders ausgebildet, arbeitet unter anderen rechtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen. Auch verfügt sie mit dem Ordem dos Advogados do Brasil (OAB) über eine stark personalistisch geprägte Standesorganisation, die ihrem Selbstverständnis nach die brasilianische Juristenschaft als ganze repräsentiert. Der „advogado“, in Brasilien weitaus angesehener als der Richter und der Rechtsprofessor, bestimmt

das im Lande vorherrschende Juristenbild und damit auch den spezifischen Charakter der Rechtskultur in Brasilien. Anders als die deutsche Rechtskultur, die seit den preußischen Justizreformen und den Reichsjustizgesetzen vom Berufs- und Tätigkeitsbild des Richterjuristen geprägt ist, versteht sich die brasilianische Rechtskultur seit ihren praktischen Anfängen als Anwaltskultur. Nach der im Jahre 1827 erfolgten Einrichtung der „cursos jurídicos“ in den eigens geschaffenen Rechtsfakultäten zu Orlinda und São Paulo wurde im Jahre 1843 das Instituto dos Advogados Brasileiros gegründet, aus dem im Jahre 1930 der OAB hervorging. Die Anwaltschaft ist politische Kraft in Brasilien. Aus ihren Reihen sind zu allen Zeiten führende Positionen in Politik und Staat besetzt worden. Noch heute ist der bestimmende Einfluss der Anwaltschaft auf Politik und Gesetzgebung institutionell. Weitere Unterschiede zur deutschen Anwaltschaft ergeben sich aus der jeweils anderen Selbstverständnissen und Tätigkeitsprofilen der Anwälte.

Andererseits lassen sich im Vergleich der beiden Anwaltschaften strukturelle Gemeinsamkeiten feststellen. Sie betreffen zum einen die formale Stellung und die Funktion der Anwälte in der Rechtspflege, also das anwaltliche Verfassungs- und Gerichtsverfassungsrecht, das Prozessrecht und das Standesrecht. Die Freiheit der Advokatur, der anwaltliche Organstatus in der Rechtspflege, Anwaltsmonopol, Regeln der Berufsausübung, Ausbil-

dung, Zulassung, Gerichtsbarkeit u.a. bilden vergleichbare Standards.

Zum anderen lassen sich sowohl in Deutschland als auch in Brasilien dramatische Veränderungen und Neuentwicklungen in den Erscheinungsformen anwaltlicher Tätigkeiten feststellen, die auf einen vor aller Augen sich vollziehenden schicksalhaften Umbruch des Anwaltsberufs hindeuten. Derzeit bietet sich in beiden Ländern ein höchst heterogenes Erscheinungsbild. Der sog. Allgemeinanwalt wird zugunsten des Schwerpunkt-, Spezial- und Fachanwaltsanwalts verdrängt, der Prozessanwalt verliert gegenüber dem beratenden Geschäftsanwalt an Bedeutung, die Größenordnungen der Sozietäten sind auffällig verändert, überörtliche und internationale Anwaltsgemeinschaften sind entstanden und profilieren sich, steigende Anwaltszahlen und hoher Wettbewerbsdruck haben zu hoher Arbeitsteilung innerhalb der Anwaltschaften und in der Folge zu deutlichen Klassenunterschieden in den Leistungs- und Einkommensstrukturen der Anwälte geführt. Anpassungszwänge an die Modernisierungs- und Globalisierungstendenz beherrschen die Dynamik des Umbruchs. Das moderne marktwirtschaftliche Paradigma hat Einzug in die Rechtspflege gehalten, die gesamte Rechtspflege ist zum Rechtsmarkt geworden, der Anwalt wird immer mehr zum gewerblichen Dienstleistungsunternehmer, der Kampf ums Recht wird zunehmend unter kommerziellen Vorzeichen geführt. Als Leitbild gilt die Anwaltsfirma, die commercial law firm. Das traditionelle Berufsrecht ist in vielen Hinsichten zum Hemmschuh der Entwicklung geworden und wird laufend dereguliert, wie sich beispielsweise am Schicksal des Werbeverbots und des Lokalisierungsgebots zeigt.

Wir können uns also ein weiteres Mal

auf eine hochinteressante Tagung freuen in historisch bedeutsamer sowie kulturell und landschaftlich / städtisch höchst reizvoller Umgebung. Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen!

Für den Vorstand:

Dr. Jan Curschmann

### **Tagungsprogramm:**

#### Tagungsort:

Haus der Brandenburgisch Preußischen Geschichte, Kutschstall, Neuer Markt, 14467 Potsdam

#### Donnerstag, 17.11.2005

ab 19.30 Uhr: Begrüßungsabend im Krongut Bornstedt, Weinstube Ribbeckstr. 6/7, 14469 Potsdam (Selbstzahler)

#### Freitag, 18.11.2005

09.30 Uhr:

Dr. Jan Curschmann, Begrüßung der Teilnehmer Grußworte von:

Dr. Francisco Florence, Präsident der SEJUBRA; Botschafter de Seixas Correa (angefragt); Vertreter der Landesregierung Brandenburg (angefragt)

10.00 Uhr

Dr. Sergio Servulo da Cunha, Santos *Historia da Advocacia no Brasil*

11.15 Uhr

Privatdozent Dr. Bernd Kannowski, Frankfurt  
*Geschichte des Anwaltsberufes in Deutschland*

12.30 Uhr  
Mittagessen (Selbstzahler)

14.00 Uhr  
Dr. Carlos Roberto F. Mateucci, São Paulo  
*Função, trabalho e futuro do advogado brasileiro sob a perspectiva da ética profissional*

15.15 Uhr  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Berlin  
*Gegenwartsanalyse und Zukunftsperspektiven des Anwaltsberufes in Deutschland*

16.30 Uhr  
Dr. Horacio Bernardes Neto, Präsident der CESA, São Paulo  
*Chances e desafios dos advogados brasileiros com atuação internacional*

20.00 Uhr  
Abendessen im Schlosshotel Cecilienhof, Neuer Garten, 14469 Potsdam

Samstag, 19.11.2005

09.00 Uhr  
Dr. Luiz Henrique do Amaral, Rio de Janeiro  
*Prática do trabalho de advogado no Brasil (Estratégias administrativas, forenses e conciliatórias)*

09.45 Uhr  
Boris Burtin, Rechtsanwalt, Dresden  
*Praxis des Anwaltsberufes in Deutschland (Forensische und konsultatorische Praktiken, Marktstrategien)*

10.30 Uhr  
„Round-Table-Diskussion“ zum Thema  
„Praxis und Strategien des Anwaltsberufes in Brasilien und Deutschland“  
Teilnehmer: Dr. S. Servulo da Cunha, Dr. L. Amaral, Dr. C. Mateucci, Dr. H. Bernardes Neto, Prof. Dr. Rabe, B. Burtin, R. Stock, J. Vogt

12.15 Uhr  
Abschlussdiskussion

12.30 Uhr  
Mittagessen (Selbstzahler)

14.00 Uhr  
Besichtigung von Schloss Sanssouci, mit sachkundiger Führung

20.00 Uhr  
Festabend im Restaurant Schloß Glienicke, Remise Königstr. 36, 14109 Berlin

Sonntag, 20.11.2005

9.30 Uhr  
Mitgliederversammlung im Hotel Am Jägertor, Hegelallee 11, 14467 Potsdam\\

## Das neue brasilianische Konkursgesetz

Michael Löb und Dr. Torsten Rosenboom\*

---

### I. Einführung

Nach langen Diskussionen wurde am 10. Februar 2005 das neue Konkursgesetz (Gesetz Nr. 11.101) vom 9. Februar 2005 veröffentlicht, das am 10. Juni dieses Jahres in Kraft treten wird. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten noch das alte Konkursgesetz (Gesetz Nr. 7.661) vom 21. Juni 1945 und verschiedene Einzelschriften aus anderen Gesetzesbüchern. Die bisherige Rechtslage wurde aus vielerlei Gründen kritisiert: Die Existenz von einzelnen, weit verstreuten Vorschriften neben dem alten Konkursgesetz erschwerte die Anwendung der konkursrechtlichen Normen erheblich. Neben diesem juristischen Argument waren vor allem die wirtschaftlichen Auswirkungen der alten Rechtslage die antreibende Kraft für eine Reform des Konkursrechts. Das alte Konkursgesetz setzte hauptsächlich auf die Zerschlagung des insolventen Unternehmens. Zwar konnte mit Hilfe des so genannten "Concordata-Verfahrens" ein gerichtlicher Zahlungsaufschub erreicht werden, eine Sanierung des Unternehmens war damit aber in aller Regel nicht möglich. Mit der Liquidation des insolventen Unternehmens gingen jedoch auch Arbeitsplätze und das Unternehmen als Produktionsstelle verloren. Das alte Konkursgesetz wird daher auch als ein Grund für das außerordentlich hohe Zinsniveau in Brasilien angesehen. Das alte Konkursge-

setz fördert die Sanierung der finanziell angeschlagenen Gesellschaft nicht, macht im Gegenteil häufig die Chancen auf eine Erholung zunichte. Dadurch hemmt es Gläubiger weitere Kredite an angeschlagene Unternehmen zu geben, was die Kosten für die Kreditaufnahme erheblich erhöht. Zudem steigert es die Risiken für ausländische Gesellschaften und Investoren, was ebenfalls einen Beitrag zu dem hohen Zinsniveau in Brasilien leistet. Das hohe Zinsniveau wirkt sich seinerseits, neben dem Verlust des zahlungsunfähigen Unternehmens, ebenfalls negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung Brasiliens aus, weil notwendige Investitionen erschwert werden oder gar ausbleiben. Den Interessen der Gläubiger war unter der Geltung des alten Konkursgesetzes ebenfalls nicht gedient, weil die in der Versteigerung der Unternehmenswerte erzielten Erlöse grundsätzlich hinter deren tatsächlichem Wert zurückblieben und somit viele Forderungen nur zu einem geringen Teil bzw. überhaupt nicht bedient werden konnten.

Das neue Konkursgesetz will diese Missstände beseitigen, indem es vorrangig auf die Sanierung des angeschlagenen Unternehmens setzt. Es will dem Konkurschuldner die Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit ermöglichen. Zu diesem Zweck führt das neue Konkursgesetz ein gerichtliches und ein außergerichtliches Sanierungsverfahren ein, welche neben das weiter bestehende Konkursverfahren treten. Die genannten Verfahren sollen im Folgenden nach einer kurzen Erläu-

---

\* Michael Löb, deutscher Rechtsanwalt, ist bei Trench, Rossi e Watanabe Advogados, assoziiert mit Baker & McKenzie International, Swiss Verein, São Paulo, tätig. Dr. Torsten Rosenboom ist zur Zeit ebenda Rechtsreferendar.

terung des Anwendungsbereichs des Konkursgesetzes in ihren wesentlichen Grundzügen dargestellt werden. Die Darstellung ist keinesfalls umfassend, sondern beabsichtigt allein, einige Kernpunkte der Reform hervorzuheben, um so in Kürze einen Überblick über das neue Konkursgesetz Brasiliens zu geben.

## **II. Anwendungsbereich**

Das neue Konkursgesetz findet auf Handels- und Zivilgesellschaften Anwendung, die eine geschäftliche Tätigkeit als Zweck haben, und auf natürliche Personen, die unter ihrem Namen einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, die eine gewisse Organisation erfordert. Wie bereits nach bislang geltendem Recht, findet das Konkursgesetz keine Anwendung auf Privatpersonen. Im Fall der Insolvenz einer Privatperson sind die Regeln des Zivilgesetzbuchs (*Código Civil*) und der Zivilprozessordnung (*Código de Processo Civil*) heranzuziehen, was einen Wettlauf der Gläubiger zur Folge hat, da die allgemeinen Regeln keine Gesamtvollstreckung aller Gläubiger vorsehen.

Das neue Recht wird dagegen nicht auf Gesellschaften angewendet, an denen die brasilianische Regierung eine Eigenkapitalbeteiligung hält. Des Weiteren findet es keine Anwendung auf öffentliche und private Finanzinstitutionen, auf Versicherungen und berufliche Vorsorgeeinrichtungen, auf Kreditgesellschaften, auf Genossenschaften und andere Gesellschaften mit vergleichbarem Zweck.

## **III. Konkursverfahren**

Das neue Konkursgesetz übernimmt das Konkursverfahren nach altem Recht in modifizierter Form.

### **1. Antrag**

Eröffnet wird das Konkursverfahren durch das Gericht nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Schuldner, dessen Erben und Gesellschafter sowie jeder Gläubiger. Der Konkursantrag kann auch von Dritten gestellt werden, wenn der Konkurschuldner,

- 1) am Fälligkeitstermin ohne materielle Gründe eine Schuld, die höher als 40 Mindestlöhne (entspricht derzeit R\$ 10.400,00) ist, nicht bezahlt,
- 2) keine Vermögenswerte benennt, um die Vollstreckung einer bestimmten unbestrittenen Schuld zu garantieren,
- 3) die Gläubiger nachweisbar betrügt,
- 4) ohne Einverständnis der Gläubiger damit beginnt, wichtige Vermögenswerte zu verkaufen oder
- 5) das Geschäft aufgibt, ohne einen Verwalter zu belassen.

Wenn der Schuldner den Konkursantrag stellt, wird der Richter seine Entscheidung nicht aufgrund der oben aufgeführten Kriterien treffen, sondern anhand der allgemeinen finanziellen Situation.

### **2. Folgen der Eröffnung des Konkursverfahrens**

Die Eröffnung des Konkursverfahrens führt zur vorzeitigen Fälligkeit sämtlicher Verbindlichkeiten. Forderungen, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, werden in nationale Währung zum Tageskurs im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung umgerechnet. Verträge, die von der zahlungsunfähigen natürlichen/juristischen Person geschlossen

wurden, können vom gerichtlichen Verwalter erfüllt werden, wenn er dadurch die Passiva des Konkursschuldners reduziert oder deren Anstieg verhindert. Der Konkursschuldner verliert die Fähigkeit, in Brasilien einer Geschäftstätigkeit nachzugehen. Zur Abwicklung des Konkursverfahrens wird daher ein gerichtlicher Verwalter eingesetzt, der so genannte *síndico*, der Ähnlichkeiten zum deutschen Insolvenzverwalter aufweist. Der *síndico* übernimmt die Beschlagnahme, Verwaltung und Verwertung der Konkursmasse und untersteht der Aufsicht des Konkursrichters. Innerhalb von maximal 5 Tagen nach Eröffnung des Konkursverfahrens muss der Konkursschuldner eine Gläubigerliste vorlegen, die die Gläubiger namentlich nennt, deren Adressen, den Betrag, die Art und die Klassifizierung der Forderungen aufführt, sofern diese sich nicht bereits aus den Prozessakten ergeben. Von einigen wenigen gesetzlich aufgeführten Ausnahmen abgesehen, werden sämtliche Klagen und Vollstreckungshandlungen gegen den Konkursschuldner ausgesetzt. Der Konkurs des Schuldners wird ins brasilianische Handelsregister (*Registro Público de Empresas*) eingetragen unter Verwendung des Begriffes "*falido*" (insolvent) und gleichzeitiger Eintragung des Datums der Konkursverfügung und der Unfähigkeitserklärung gemäss Art. 102 des neuen Konkursgesetzes. Des Weiteren werden öffentliche Organe und Behörden von der Konkurseröffnung in Kenntnis gesetzt, damit diese gegebenenfalls über Vermögensgegenstände und Rechte des Konkursschuldners Auskunft geben können. Eine Mitteilung über die Konkurseröffnung erhalten auch die Staatsanwaltschaft, das Bundesfinanzministerium und alle Einzelstaaten und Gemeinden, in denen der Schuldner Niederlassungen hat. Der Konkursrichter kann zudem, wenn er es für angezeigt hält, eine Gläubiger-

versammlung einberufen, um einen Gläubigerausschuss einzurichten. Er kann jedoch auch den Gläubigerausschuss beibehalten, der eventuell schon im Rahmen des noch darzustellenden gerichtlichen Sanierungsverfahrens eingesetzt wurde. Ab der Eröffnung des Konkursverfahrens können bestimmte Forderungen gegenüber der Konkursmasse nicht durchgesetzt werden. Dies gilt unabhängig von einer möglicherweise bestehenden Gläubigerbenachteiligungsabsicht etwa für die Zahlung von nicht fälligen Forderungen während der gesetzlichen Konkursfrist von 90 Tagen oder für die Zahlung fälliger Forderungen während dieser Frist zu anderen als den vereinbarten Bedingungen. Darüber hinaus können bestimmte Rechtshandlungen, die vor Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen wurden, nichtig sein, wenn sie in der Absicht der Bevorzugung eines oder mehrerer Gläubiger begangen wurden.

### **3. Rechte und Pflichten des Konkursschuldners**

Den Konkursschuldner trifft die Pflicht, die Gründe für den Konkurs anzugeben, allgemeine Informationen über seine Vermögenswerte und Geschäftsführung abzugeben und jegliche für das Verfahren angeforderten Auskünfte zu liefern. Er muss seine Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsbücher sowie die Bilanzen dem gerichtlichen Verwalter übergeben. Bei sämtlichen Verfahrensschritten des Konkurses hat er anwesend zu sein und darf den Ort des Konkursverfahrens ohne gerichtliche Genehmigung nicht verlassen. Den gerichtlichen Verwalter muss er in jeglicher Hinsicht unterstützen. Falls der Konkursschuldner seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen des Konkursverfahrens nicht nachkommt, begeht er eine Konkursstraftat.



Die Verpflichtungen des Konkursschuldners erlöschen und das Konkursverfahren endet, wenn alle ausstehenden Schulden bezahlt sind, mehr als fünfzig Prozent der Gläubiger ohne Sicherheiten, nach dem Verkauf sämtlicher Vermögenswerte des Schuldners, befriedigt wurden, seit dem Ende des Konkursverfahrens fünf Jahre vergangen sind und der Schuldner oder dessen Geschäftsführung nicht für ein Konkursvergehen verurteilt wurden bzw. seit dem Ende des Konkursverfahrens zehn Jahre vergangen sind, falls der Schuldner oder dessen Geschäftsführer für ein Konkursvergehen verurteilt wurden.

Solange die konkursrechtlichen Verpflichtungen noch bestehen, ist der Konkursschuldner in seiner Geschäftsausübung in Brasilien beeinträchtigt. Wird der Konkursschuldner wegen eines oder mehrerer Konkursvergehen verurteilt, kann er für die Dauer von fünf Jahren keine gewerblichen Aktivitäten ausüben. Er ist außerdem an der Ausübung von Verwaltungs- und Aufsichtsratsämtern gehindert und kann keine Geschäftsführungsaufgaben in einer dem neuen Konkursgesetz unterliegenden Gesellschaft ausüben. Schließlich ist es ihm auch verwehrt eine Gesellschaft im Auftragsverhältnis oder als Bevollmächtigter zu leiten.

#### **4. Bevorzugung von Gläubigern**

Arbeitsrechtliche Ansprüche und Zahlungen an Abfindungsfonds gehen allen anderen Forderungen im Konkurs vor. Die Bevorzugung ist begrenzt auf 150 Mindestlöhne pro Arbeitnehmer (entspricht derzeit R\$ 39.000,00). Die verbleibenden arbeitsrechtlichen Ansprüche haben den Rang von Forderungen ohne Sicherheiten. Nachdem die bevorzugten arbeitsrechtlichen

Ansprüche vorab befriedigt wurden, folgen im Rang alle die Forderungen, für die Sicherheiten bestellt wurden. Diese gehen wiederum allen anderen Forderungen bis zur Höhe der Sicherheit vor, unabhängig von ihrer Rechtsnatur und der Zeit ihres Bestehens. Wurden die gesicherten Ansprüche bedient, wird das Vermögen des Konkursschuldners zur Begleichung der staatlichen Steuerforderungen verwendet. Sofern noch Vermögen vorhanden, sollen im Anschluss die noch ausstehenden Forderungen in folgender Reihenfolge beglichen werden:

1. Forderungen mit speziellen Vorrechten
2. Forderungen mit allgemeinen Vorrechten
3. nicht gesicherte Forderungen (créditos quirografários)
4. untergeordnete Forderungen.

Nicht unter die Regelung über die Bevorzugung von Gläubigern fallen die Kosten der gerichtlichen Sanierung, des Konkursverfahrens, die Honorare des gerichtlichen Verwalters und die dadurch anfallenden Steuern. Das bedeutet, dass diese vor allen anderen Forderungen gegen den Konkursschuldner bezahlt werden müssen.

#### **IV. Sanierungsverfahren**

Das außergerichtliche und das gerichtliche Sanierungsverfahren stellen die wesentlichen Neuerungen dar, die das neue Konkursgesetz im Vergleich zur alten Rechtslage bringt. Die neuen Sanierungsverfahren ersetzen das bereits erwähnte "Concordata-Verfahren" nach altem Konkursrecht.

##### **1. Außergerichtliches Sanierungsverfahren**

Im Rahmen des außergerichtlichen Sanierungsverfahrens kann der Schuldner seinen Gläubigern einen Sanierungsplan vorlegen. Entgegen der alten Rechtslage dürfen diese Verhandlungen des Schuldners mit seinen Gläubigern künftig nicht mehr als Zeichen seiner Zahlungsunfähigkeit gewertet und damit zur Begründung eines Konkursantrags herangezogen werden. Das neue Konkursgesetz stellt keine genauen Anforderungen an Form und Dauer der Sanierung. Lediglich ein Zeitraum von zwei Jahren darf nicht überschritten werden. Dadurch soll der Schuldner in die Lage versetzt werden, einen Sanierungsplan zu erstellen, der den besonderen Umständen seines Unternehmens gerecht wird.

Nach Genehmigung durch die Gläubiger, kann der Konkursschuldner die Genehmigung des Sanierungsplans durch das zuständige Gericht verlangen. Zu diesem Zweck muss der Schuldner dem Richter eine Reihe an Dokumenten vorlegen, u.a. den von allen Gläubigern unterzeichnete Sanierungsplan, die Rechnungsabschlüsse des vorhergehenden Jahres und die Rechnungsabschlüsse, die eigens für den Sanierungsplan erstellt wurden. Nachdem das Gericht den Sanierungsplan angenommen hat, ist er durchsetzbar gegen:

- alle Gläubiger, auch die, die den Plan nicht unterzeichnet haben, wenn er von mindestens 3/5 der Gläubiger jeder Gläubigergruppe (z.B. Gläubiger mit Sicherheiten und solche ohne) angenommen worden ist oder
- nur gegen all die Gläubiger, die den Plan unterzeichnet haben, wenn er von weniger als 3/5 der Gläubiger jeder Gläubigergruppe angenommen wurde.

Mit Ausnahme von steuer- und arbeitsrechtlichen Forderungen können alle anderen Forderungen Gegenstand eines Sanierungsplans sein. Davon unabhängig führt die Genehmigung des Sanierungsplans durch das Gericht nicht zur Unterbrechung des gerichtlichen Sanierungsverfahrens und schließt auch nicht aus, dass Gläubiger, die nicht vom Plan erfasst sind, einen Konkursantrag stellen.

## **2. Gerichtliches Sanierungsverfahren**

Daneben hat der Schuldner nach der neuen Rechtslage die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf Einleitung eines gerichtlichen Sanierungsverfahrens zu stellen.

### **a. Antrag**

Nach dem neuen Konkursgesetz kann ein gerichtliches Sanierungsverfahren von jeder zahlungsunfähigen natürlichen oder juristischen Person eingeleitet werden, die seit mehr als zwei Jahren ordentlich einer geschäftlichen Tätigkeit nachgegangen ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- der Antragsteller darf keine natürliche oder juristische Person sein, die schon einmal in Konkurs war (es sei denn, die Konkursverbindlichkeiten wurden durch Gerichtsurteil für erloschen erklärt),
- der Antragsteller darf in den letzten fünf Jahren kein gerichtliches Sanierungsverfahren durchgeführt haben,
- bei kleinen Gesellschaften, auf die ein spezielles gerichtliches Sanierungsverfahren anzuwenden ist, darf der Antragsteller in den letzten 8 Jahren kein gerichtliches Sanierungsverfahren durchgeführt haben und

- weder der Antragsteller noch seine Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer dürfen in der Vergangenheit wegen einer Konkursstraftat verurteilt worden sein.

Der Antrag auf ein gerichtliches Sanierungsverfahren muss einen speziellen Bericht über die finanzielle Lage des Konkursschuldners enthalten, aus dem nachweislich hervorgeht, dass sich der Antragsteller während des Verfahrens finanziell erholen kann. Bei der Überprüfung der Möglichkeit der finanziellen Erholung, hat der Richter folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Schuldners (örtlich, regional und national)
- Arbeitsplätze des zahlungsunfähigen Antragstellers
- Wert des Anlagevermögens und der Verbindlichkeiten, Jahreseinkünfte und Verschuldung
- Zeitraum während dessen die Gesellschaft aktiv war und
- jährliches Einkommen und Verschuldungsniveau.

Das gerichtliche Sanierungsverfahren kann maximal zwei Jahre dauern. Das neue Konkursgesetz bestimmt jedoch keinen genauen Zeitplan und auch keine genaue Form der Durchführung und Dauer des Sanierungsplans. Das erlaubt es dem Konkursschuldner, einen durchführbaren Plan zu erstellen, der an seine besonderen Umstände angepasst ist. Die einzige Ausnahme bildet der Zeitraum für die Zahlung von Arbeitsentgelten, der ein Jahr nicht überschreiten darf. Wird der Sanierungsplan nicht erfüllt, können die Gläubiger Konkursantrag stellen.

#### **b. Folgen der Eröffnung des gerichtlichen Sanierungsverfahrens**

Die gerichtliche Sanierung unterbricht die Verjährung sämtlicher Klagen und Vollstreckungen der Gläubiger für die Dauer von 180 Tagen. Davon ausgenommen sind Steuerzahlungsansprüche.

#### **c. Rechte und Pflichten des Konkursschuldners**

Im gerichtlichen Sanierungsverfahren werden die Rechte und Pflichten des Konkursschuldners grundsätzlich im Sanierungsplan bestimmt. Dieser wird vom Schuldner vorgeschlagen und vom Gericht und den Gläubigern in einer allgemeinen Gläubigerversammlung genehmigt. Die primäre Verpflichtung des Konkursschuldners ist deshalb die strikte Erfüllung der Bedingungen des Plans.

Nachdem der Konkursschuldner die oben beschriebenen Informationen vorgelegt hat, können die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss der allgemeinen Gläubigerversammlung ihre Stellungnahme zum Sanierungsplan des Schuldners abgeben. Sie haben dabei die Wahl:

- den Plan ganz oder teilweise zurückzuweisen,
- ihn zurückzuweisen und einen anderen Plan vorzulegen oder
- ihn zurückzuweisen und Konkursantrag zu stellen.

Der Richter wird über die Durchführbarkeit des Plans erst nach Anhörung der Gläubiger entscheiden. Die Gläubiger können ebenfalls zu jeder materiellen Frage des Sanierungsplans und des Konkursverfahrens Stellung nehmen.

#### **d. Allgemeine Gläubigerversammlung**

Die allgemeine Gläubigerversammlung ist in drei Klassen von Gläubigern zu unterteilen: arbeitsrechtliche Gläubiger, bevorzugte Gläubiger und Gläubiger ohne Sicherheiten. Der Sanierungsplan ist erst dann angenommen, wenn er in jeder Gläubigergruppe angenommen wurde

- von der Mehrheit aller in der allgemeinen Gläubigerversammlung anwesenden Gläubiger und
- von den Gläubigern, die mehr als 50 % der Ansprüche gegen den Konkurschuldner repräsentieren (letzteres Kriterium findet keine Anwendung auf Gläubiger von Arbeitsentgelten).

Sollten bestimmte Angelegenheiten nur eine Gruppe betreffen, so entscheiden nur die Angehörigen dieser betreffenden Gruppe darüber.

#### **e. Gläubigerausschuss**

Jede Gläubigergruppe hat das Recht, ein Mitglied und zwei Vertreter des Gläubigerausschusses zu benennen. Der Gläubigerausschuss setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern: einem Arbeitnehmervertreter, einem Vertreter der Gläubiger mit Sicherheiten und einem Vertreter der Gläubiger ohne Sicherheiten. Zu den wesentlichen Aufgaben des Gläubigerausschusses gehören unter anderem die Kontrolle und Prüfung der Rechnungslegung des gerichtlichen Verwalters, die Überwachung des ordnungsgemäßen Verfahrens und der Einhaltung des Gesetzes, die Kontrolle der Tätigkeiten des Schuldners und die Vorlage eines Lageberichts alle 30 Tage. Ferner achtet der Gläubigerausschuss auf die ordnungsgemäße Ausführung des Sanierungsplans.

In folgenden Fällen darf der Gläubigerausschuss nur mit gerichtlicher Genehmigung tätig werden:

- die Entfernung bzw. Entlassung des Schuldners in den Fällen, die das neue Konkursgesetz vorsieht,
- die Veräußerung von Sachanlagen,
- die Einräumung von Grundpfandrechten und anderen Sicherheiten,
- die notwendige Verschuldung, um die Fortführung des Geschäfts während der Zeit bis zur Genehmigung des gerichtlichen Sanierungsplans.

#### **f. Verwaltung des Geschäfts**

Der Schuldner kann während der gerichtlichen Sanierung in der Geschäftsführung verbleiben, jedoch unter der Aufsicht des Gläubigerausschusses und mit der Unterstützung des gerichtlichen Verwalters. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schuldner zuvor wegen Konkursstraftaten verurteilt wurde oder der dringende Verdacht besteht, dass er solche begangen hat. Der Konkurschuldner ist von der Geschäftsführung des Weiteren ausgeschlossen, wenn er vorsätzlich gegen die Interessen seiner Gläubiger gehandelt, betrügerische Handlungen begangen oder Scheingeschäfte getätigt hat sowie wenn der Sanierungsplan den Austausch des Managements vorsieht oder der Konkurschuldner sich weigert, Informationen zu erteilen, die vom gerichtlichen Verwalter oder von den übrigen Mitgliedern des Gläubigerausschusses gefordert wurden.

Darüber hinaus sieht das neue Konkursgesetz den Ausschluss des Konkurschuldners von der Geschäftsführung in folgenden Fällen vor:

Der Schuldner hat

- persönliche Ausgaben vorgenommen, die offenkundig seine Vermögensverhältnisse übersteigen,
- Ausgaben vorgenommen, die nicht gerechtfertigt werden können aufgrund ihrer Art oder ihrer Bedeutung im Hinblick auf das Kapital, die Art des Geschäfts, die Geschäftsbewegungen oder ähnliche Umstände,
- ungerechtfertigt dem Unternehmen Kapital entzogen oder Geschäfte getätigt hat, die den ordentlichen Betrieb des Unternehmens schädigen.

Der Konkursschuldner kann keine Güter des Anlagevermögens verkaufen oder belasten, es sei denn der Richter genehmigt das Geschäft. Die während des gerichtlichen Sanierungsverfahrens vorgenommenen Verschuldungshandlungen können, falls das Sanierungs- in ein Konkursverfahren umgewandelt wird, nicht als im Konkurs bevorzugte Verbindlichkeiten angesehen werden. Falls der Schuldner die Geschäfte nicht weiter führen darf, wird die Verwaltung von dem gerichtlichen Verwalter ausgeübt.

#### **V. Begleitende Änderungen im Steuerrecht**

Um das Gelingen der Reform des Konkursrechts in Brasilien zu begünstigen, hat das brasilianische Abgeordnetenhaus Änderungen auf dem Gebiet des Steuerrechts beschlossen. Das Steuergesetzbuch (Código Tributário Nacional) wurde dahingehend geändert, dass der Käufer von Anlagegütern eines in Konkurs oder in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens als dessen Rechtsnachfolger steuerlich nicht haftet.

#### **VI. Schlussbemerkung**

Die obigen Ausführungen stellen einige Aspekte der Sanierungsverfahren dar, die im Februar dieses Jahres in Brasilien eingeführt wurden und am 10. Juni 2005 in Kraft treten werden. Das neue Konkursgesetz wird mit seiner neuen Ausrichtung auf die Sanierung der Unternehmen sicherlich einen Beitrag zur Zinssenkung in Brasilien leisten können. Inwieweit diese Reform ausreicht und welche anderen Faktoren bestimmend für das Zinsniveau in Brasilien sind, konnte hier nicht untersucht werden, so dass insoweit die weitere Entwicklung abzuwarten bleibt.\

## Neuere Tendenzen im brasilianischen Internetrecht

Arne Rathjen\*

---

### I. Einführung / Allgemeines

Die traditionell guten deutsch-brasilianischen Beziehungen haben sich laut amtlichen Quellen in jüngerer Zeit zu einer „strategischen Partnerschaft“ ausgeweitet. Insbesondere seit den frühen neunziger Jahren sind die diplomatischen Kontakte erheblich vertieft worden. Brasilien ist daher nach wie vor einer der bevorzugten deutschen Investitionsstandorte, und es wird aktuell mehr deutsches Kapital in Brasilien investiert als z. B. in den USA. Diese erfreulichen Faktoren werden ergänzt durch die (jedenfalls in Brasilien) seit einem Jahr optimistisch stimmende Wirtschaftslage. Von Wachstumsraten wie etwa 5,2 % p.a. (2004) träumt man in Deutschland nur noch. Interessant in diesem Kontext ist auch, dass etwa die Exporte Brasiliens mittlerweile zu 55 % aus industriellen Fertigprodukten bestehen. Größter Handelspartner Brasiliens ist aktuell die EU mit einem Anteil von ca. 25 %.

Vor diesem Hintergrund ist logischerweise der E-Commerce (gerade im B2B-Sektor, also der elektronische Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen) von Interesse. Es lohnt sich daher, einen Blick auf die Entwicklung des Internetrechts in Brasilien zu werfen.

Zunächst einige Daten. Guter (oder nicht so guter) brasilianischer Tradition zufolge wird dieser Bereich massiv staatlich gefördert, heute zumeist

durch die Gewährung von Steuervergünstigungen. Die Gesamtzahl der in Brasilien ansässigen Softwareunternehmen wird aktuell mit ca. 2800 angegeben (Mexiko: 700, Argentinien 300). Ca. 60 % der Softwareunternehmen Lateinamerikas befinden sich dort. Die Entwicklung diverser Internet-Dienstleistungen stellt in jedem Fall eine strategisch herausragende Komponente dar. Nachdem zunächst durch die in den achtziger Jahren bestehende „Marktreserve“ der Hauptanteil von Softwareunternehmen in brasilianischen Händen lag, ist nunmehr die Mehrzahl der dort ansässigen Unternehmen in Allianzen mit den jeweiligen globalen Marktführern eingebunden (Microsoft, Oracle und IBM). Eine anschauliche Fallstudie für die (wachsende) Bedeutung des E-Commerce in Brasilien ist Dell, mit einer 1999 in Rio Grande do Sul gegründeten Filiale. Wie bekannt, hat Dell den Zwischenhandel weitgehend abgeschafft und vertreibt seine Produkte, sei es an Konsumenten, sei es an Unternehmen, vorwiegend über das Internet. In diesem Kontext wurde die vergleichsweise schwache Telekommunikationsinfrastruktur in Brasilien als Hindernis bewertet. Auch im Unternehmenssektor ist die Bewertung und Ausstattung der brasilianischen Unternehmen im internationalen Vergleich eher unterdurchschnittlich. Behindernd wirkt sich in diesem Kontext auch die regional strukturierte Besteuerung aus. Wichtiger für die Standortentscheidung als etwa Steuervergünstigungen war u.a. die hohe Qualität des Ausbildungsstandes der Arbeiter, insbesondere im Süden des Landes.

---

\* Arne Rathjen ist in Berlin als Rechtsanwalt tätig.

Generell ist Brasilien mit Computer- und Telekommunikationsprodukten eher unterversorgt, wobei der Markt seit Mitte der neunziger Jahre regelrecht explodiert ist und ein Ende nicht abzusehen. Das Wachstum des Technologiesektors wurde für 2004 mit ca. 9 % beziffert. Das Potential bleibt hoch, zumal wenn man bedenkt, dass sich einige der in den neunziger Jahren initiierten Privatisierungen noch nicht voll ausgewirkt haben. In Brasilien gibt es zur Zeit ca. 22 Millionen Internetnutzer, so dass Brasilien damit weltweit an zehnter Stelle steht (in absoluten Zahlen gerechnet), allerdings erst an zweiundsiebzigster, wenn man die Bevölkerungszahl berücksichtigt. Die Zahl der Internet-Hosts ist mit ca. 3, 5 Mio. recht hoch – damit liegt Brasilien, wieder in absoluten Zahlen gerechnet, an siebter Stelle weltweit.

Marktperspektiven ergeben sich u.a. aus der vergleichsweise geringen Verbreitungsdichte.

## II. Gesetzliche Grundlagen

Die Fülle der Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Gesetze usw., welche sich mit der Materie „Internet“ beschäftigen, ist erheblich. Es kann hier nur ein Überblick gegeben werden, zumal es sich bei einer Vielzahl von Normen lediglich um Verwaltungsvorschriften handelt, welche die (interne) Nutzung des Internet im Bereich der Verwaltung, Justiz und Gesetzgebung regeln.

Ein Überblick:

1. Lei nº 10.077, de 30/12/2004 (DOU de 31/12/2004), in Verbindung mit Lei nº 8.248, de 23/10/1991, Lei nº 8.387, de 30/12/1991, Lei nº 10.176, de 11/01/2001, welches die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen für den Informatiksektor reguliert.

2. Portaria nº 614, de 01/12/2004 (DOU de 08/12/2004), welche die Rede BrasilNano installiert, mit dem Ziel gezielter Förderung der Nanotechnologie.

3. Das Lei nº 10.973, de 02/12/2004 (DOU de 03/12/2004) befaßt sich mit der Förderung von Forschung und Entwicklung.

4. Resolução nº 397, de 18/10/2004 (DOU de 19/10/2004): Regelt den Einsatz digitaler Signaturen im Superior Tribunal de Justica.

5. Decreto nº 5.244, de 14/10/2004 (DOU de 15/10/2004): Regelt Aufbau und Organisation des Conselho Nacional de Combate à Pirataria e Delitos contra a Propriedade Industrial.

6. Resolução nº 287, de 14/04/2004, welches sich mit der Verwendung von E-Mails und ähnlichen Übertragungsmodi (als prozessuale Handlungsform) im Zuständigkeitsbereich des STF befasst.

7. Das Decreto nº 4.928, de 23/12/2003 (DOU de 24/12/2003) schafft eine Reihe von Steuervergünstigungen für innovative Forschungsvorhaben.

8. Decreto nº 4.829, de 03/09/2003 (DOU de 04/09/2003), welches das CGIBr, Comité Gestor da Internet no Brasil, installiert, vgl. auch Decreto nº 4.776, de 10/07/2003 (DOU de 11/07/2003), im Falle des Rede Brasil de Tecnologia - RBT

9. Lei nº 10.664, de 22/04/2003 (DOU de 23/04/2003): Diverse Änderungen der Informatikgesetzgebung (insbesondere Lei nº 8.248 / 91).

10. Digitale Signatur / Zertifizierungsstellen: Decreto nº 4.414, de

07/10/2002 (DOU de 08/10/2002), vgl. auch Decreto n° 3.996, de 31/10/2001.

11. Lei n° 10.176, de 11/01/2001: Diverse Änderungen der Informatikgesetzgebung.

12. Lei n° 9.610, de 19/02/1998: Das neue Urheberrechtsgesetz, sowie die weiteren Ausführungsdekrete Decreto n° 2.894, de 22/12/1998, Decreto de 13/03/2001.

13. Lei n° 9.609, de 19/02/1998: „LEI DE SOFTWARE“, befasst sich mit dem Schutz von Computerprogrammen, sowie Decreto n° 2.556, de 20/04/1998

### III. Ausgewählte Rechtsfragen

#### 1. Strafrechtliche Aspekte, Cybercrime, Produktpiraterie

Die geradezu unglaubliche Entwicklung des E-Commerce und die noch unglaublicheren Erwartungen, die an ihn geknüpft wurden (teils nicht unberechtigt), haben mutmaßlich ein Thema in den früheren Jahren des WWW aus dem Blickfeld geraten lassen: Es ist die Sicherheitsproblematik. Man verbringt heute ( fast ) mehr Zeit mit der Nachinstallation von Sicherheits-Updates, Virenschutzprogrammen, ausgefeilten Sicherheitssystemen und anderem mehr als mit der eigentlichen Arbeit und droht in einem anarchistischen Chaos aus Virenpest, Malware, Spyware, böartigen Javascript-Codes, Hackerangriffen, staatlichem Abhörwahn, Datenplünderie und Spam unterzugehen. Die ursprünglich vorhandenen Produktivitätsvorteile drohen wieder zu verschwinden.

Deutlich sichtbar hat sich die Sicherheitslage seit ca. 2000 für Internetnutzer jeglicher Couleur (wie auch im

allgemeinen) kontinuierlich und dramatisch verschlechtert. Es scheint, als habe der Fuchs die Aufsicht über den Hühnerstall erhalten und freue sich, wenn die Hühnchen ein wenig hüpfen.

Deutlich sichtbar ist die Verseuchung durch Computerviren, Würmer und anderes, allerdings auch die Heimsuchung durch mittlerweile kommerziell betriebene Hackereinsätze organisierter Banden, schließlich und endlich aber auch die lawinenartige Überflutung der E-Mail-Postfächer mit Spam, extrem angestiegen, während die Thematik 1999 noch eher theoretischen Charakter hatte. Ca. 80 % des E-Mail-Verkehrs entfällt mittlerweile auf Spam, wobei die Art der Versendung sicherlich Rückschlüsse zulässt auf die Qualität der Produkte bzw. die Seriosität der Anbieter. Es gibt relativ wenig Spam-Versender und sie scheinen auch bekannt zu sein, allerdings sind sie technisch hochgerüstet und verstreuen über sog. Bot-Netze<sup>1</sup> in millionenfacher Zahl (bezogen auf eine „Kampagne“) E-Müll, wobei sich die Täter gleich massenweise in ungeschützte PCs einloggen, um von dort aus Müllmails mit falscher Absenderadresse weiterzuschicken. Mittlerweile wird bereits Politmüll über Bot-Netze mit Hilfe von Würmern dem Publikum nahegebracht. Die Industriespionage dürfte mittlerweile epidemische Ausmaße angenommen haben, zumal staatlich gefördert, wie auch die illegale Datenverwertung zu kommerziellen Zwecken unter Umgehung sämtlicher Datenschutzbestimmungen. Die größte Bedrohung für die Datensicherheit, so stand in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer (!) zu lesen, geht nunmehr von – sog. Sicherheitsbehörden aus. Man ist als

---

<sup>1</sup> Tausende bis hunderttausende zu einem Netzwerk zusammengeschaltete gehackte PCs, die vollautomatisiert als Mailserver fungieren – ohne dass die Besitzer es bemerken.



Anwalt genötigt, Mandanten darauf hinzuweisen, dass der Aspekt der Vertraulichkeit eine Illusion schafft, die unter heutigen Bedingungen gefährliche Konsequenzen haben kann. Man ist von Gesetzes wegen verpflichtet, sie darauf hinzuweisen, dass im Zweifel alle Daten abgezogen werden, die sich irgendwie verwerten lassen.

Ein interessantes rechtspolitisches Problem, bzw. auch technisches, ist der virtuelle Bankraub sowie artverwandte Delikte. Die Zeit kunstvoll inszenierter Coups wie etwa im Falle des Commerzbank – Raubs in Berlin-Zehlendorf (man hatte unter der Bank einen Tunnel gegraben, so dass nicht auffiel, dass die Täter längst verschwunden waren, als die Polizei zugriff....) scheint vorbei. Viel besser erscheint es, einfach den Bankrechner zu übernehmen und sich bei Bedarf Geld überweisen zu lassen. Hier gibt es ein undefinierbares Dunkelfeld. Hinzu treten dann noch sog. Denial-of-Service-Attacken (Überflutung von Websites mittels automatisierter Massen Anfragen) und ähnliche Sabotageakte aus unterschiedlichsten, teils politischen Motiven oder aber das Blockieren von Websites aus Verdeckungsabsicht oder aber in der Meinung, Zensur spielen zu müssen. Ein mittlerweile kontraproduktives Szenario. Der Chaos Computer Club sah dann auch schon vor Kurzem das Ende des E-Mail- Verkehrs heranziehen. In Brasilien wird dieses „universo sombrio da pirataria e fraude“ als Entwicklungshindernis angesehen – wohl zu Recht. Hinzu tritt die an diese Zustände nicht angepasste Gesetzeslage. Der Gesetzgeber – nicht nur in Brasilien – ist weit hinter der tatsächlichen Entwicklung zurückgeblieben und hat etwa die Bedeutung des E-Commerce sowie der Notwendigkeit funktionierender Sicherheitssysteme nicht erkannt. Ergebnis ist das explo-

sionsartige Ansteigen der computergestützten Kriminalität.

Brasilien ist nach Expertenmeinung einer der von computergestützten Straftaten am meisten heimgesuchte Ort der Welt (Folha Online 19.11.2002) und in dieser Hinsicht Welt-Spitzenreiter. Hacker hatten bereits die Site des Obersten Gerichtshofs übernommen. Ein Grüppchen namens „Resistência 500“ hatte die Site geknackt und ein Protestschreiben hinterlegt, das den Nutzern der Gerichts-Website unaufgefordert entgegenflatterte. Doch damit nicht genug. Es wurde bekannt, dass auch die Site des Präsidenten der Republik Ziel von Attacken gewesen war. Dann kam das Parlament an die Reihe. Schließlich kam es zu - zunächst nicht erklärbaren - mysteriösen Veränderungen der Sites diverser Ministerien, in denen despektierliche Statements über eine Reihe von führenden Politikern auftauchten.

Wen wundert es, wenn der durch brasilianische Kriminelle weltweit angerichtete Schaden auf ca. 45 Milliarden USD geschätzt wird und Brasilien zum „maior laboratório do cibercrime em todo o mundo“ befördert wurde (Folha online, 2002). Besonders beliebt, wie aus Statistiken und Fallmaterial ersichtlich, ist die Nutzung illegal erworbener Kreditkartendaten. Jüngst wurde bekannt, dass fast die gesamten nordamerikanischen Datenbestände einiger Kreditkartenunternehmen in die Hand von Datendieben gelangt waren. Das Comité Gestor da Internet meldete für 2002 und 2003 einen diesbezüglichen Zuwachs an registrierten kreditkartenbezogenen Delikten um 275 %. Für 2004 ging man von ca. 5000 „ataques e golpes“ pro Monat innerhalb des brasilianischen Internets aus, zumeist Phishing – Attacken mit geklonten Bankseiten, die dem arglosen Nutzer zugespielt werden, um ihn dann zur Preisgabe von Konto – und Kre-

ditkartendaten zu bewegen (Folha Online, Februar 2004).

Die Reaktion des Gesetzgebers fiel bisher eher mäßig aus. Zivilrechtlich bleibt der Rückgriff auf die General Klausel des Art. 186 CC. Strafgesetze, die sich explizit mit Computerkriminalität befassen, gibt es in Brasilien nicht (oder bisher nicht, entsprechende Vorhaben sind auf den Weg gebracht worden), so dass man gewissermaßen kreative Lösungsansätze bemühen musste, etwa den Rückgriff auf das Gesetz Nr. 9296 / 96. Dieses behandelt eigentlich den Schutz des Post – und Fernmeldegeheimnisses im weiteren Sinne. Art. 10 stellt das nicht durch Gerichtsbeschluss gedeckte Abhören / Mitschneiden von verschiedenen Typen des Datenverkehrs unter Strafe. Dieses Gesetz wurde in mehreren Fällen zur Aburteilung von Hackern herangezogen, wie im übrigen der CP für Delikte allgemeiner Art, etwa im Falle von Phishing (Betrug) oder aber das Lei complementar Nr. 105/2001, welches den strafrechtlichen Schutz des Bankgeheimnisses gewährleistet.

Im Zentrum des Interesses stand auch der Identitätsdiebstahl. Wie anderorts auch hat sich die Hackerszene – einst eher belächelt – zu einem Phänomen organisierter Bandenkriminalität gewandelt. Naheliegende Ziele sind primär Banken und Kreditkartenfirmen, die im Jahre 2004 den Diebstahl von x Millionen Datensätzen zu beklagen hatten (Dunkelziffer ?).

Das Projecto de Lei 84 / 99 sieht folgende Lösungsansätze vor: Der Einbruch in Datenverarbeitungssysteme ohne Zugangsberechtigung wird mit einer Höchststrafe von 2 Jahren im Falle der Bereicherungsabsicht belegt. Das zitierte Phishing führt nach dem Entwurf zu einer Maximalstrafe von 6 Jahren Freiheitsstrafe. In den USA

etwa ist das strafrechtliche Risiko bei einem Höchstwert von 15 Jahren Freiheitsstrafe angesiedelt.

Gesetz geworden ist das Projekt bisher nicht.

So war es dann eine Labsal, folgende Nachricht zu lesen:

### ***Brazilian police arrest 85 in crackdown on hackers***

*Summary:*

*The raid - dubbed Operation Pegasus - was carried out by 410 federal police officers in seven states. Brazilian police arrested 85 people on Thursday accused of stealing more than \$33 million by hacking into the online bank accounts of unwitting Internet users, authorities said. The raid - dubbed Operation Pegasus - was carried out by 410 federal police officers in seven states, making it one of the biggest crackdowns on electronic crime in Brazil. In all, 105 arrest warrants were issued after a four-month investigation found that the suspects had pocketed about 80 million reais in the scam. While most Brazilians do not have computers at home, studies show that those who do are among the most avid Internet users in the world, especially when it comes to private banking. Brazil is also quickly gaining a reputation as a hotbed for computer hackers. Last month, a Brazilian research group called the Computer Emergency Response Team published a study showing that online fraud complaints in the country shot up 1,300 percent in the second quarter, jumping to 7,942 from just 562 a year earlier.*

*Source: Reuters  
[08/26/2005]*

## II. Zivilrechtliche und prozessuale Fragen, Haftungstatbestände

Die Problematik des elektronisch durchgeführten Vertragsschlusses ist aufgrund der weiten Verbreitung des E-Commerce und seiner steigenden Bedeutung gerade im B2B-Verkehr (zwischen Unternehmen) bereits mehr oder minder ausdiskutiert, hier besteht eine durchaus beachtliche (weltweite) Rechtsvereinheitlichung. Brasilien weist insoweit keine so großen Besonderheiten auf. Man ging sogar so weit, den Einsatz von elektronischen Medien im Bereich der notariellen Beurkundung und öffentlicher Register zu diskutieren. Auch ist man im Vergleich zu Deutschland teils recht weit gelangt, da z.B. prozessuale Willenserklärungen elektronisch abgegeben werden können (per E-Mail etwa). Auch ist das elektronische Handelsregistersystem weit ausgebaut. Die Verwendung des Fax in diesem Kontext wurde bereits durch Gesetz Nr. 8245 / 91 geregelt. Der Staat Rio de Janeiro bot seit langem den aus hiesiger Sicht hochinteressanten Service an, registrierten Benutzern die Möglichkeit zu geben, sich auf dem Gerichtsserver einzuloggen und auf diesem Wege prozessual gültige Erklärungen abzugeben. In Deutschland wurden diese Dinge bereits deshalb nicht ernsthaft diskutiert, weil die technische Ausstattung nicht vorhanden war / ist. Zumindest wäre erforderlich, Gerichtsserver mit einschlägigen Funktionen auszustatten und dann die (u.U. signierten) elektronischen Dokumente gedruckt an die Spruchkörper weiterzuleiten. Allerdings gab es bereits bei der Protokollierung durch Computer statt per Hand oder Diktat große Schwierigkeiten.

Die Resolution 287/04 des Supremo Tribunal Federal sei aufgrund ihres

für hiesige Verhältnisse geradezu revolutionären Gehalts im Wortlaut wiedergegeben:

### **RESOLUÇÃO Nº 287, DE 14 DE ABRIL DE 2004.**

*Institui o e-STF, sistema que permite o uso de correio eletrônico para a prática de atos processuais, no âmbito do Supremo Tribunal Federal.*

**O PRESIDENTE DO SUPREMO TRIBUNAL FEDERAL**, no uso das atribuições que lhe confere o art. 13, XVII, combinado com o art. 363, I, do Regimento Interno, e tendo em vista o decidido na Sessão Administrativa do dia 25 de março de 2004, Processo Administrativo nº 285.293, assim como o disposto na Lei 9.800, de 26 de maio de 1999,

#### **RESOLVE:**

*Art. 1º Fica instituído no âmbito do Supremo Tribunal Federal o e-STF, sistema de transmissão de dados e imagens, tipo correio eletrônico, para a prática de atos processuais, nos termos e condições previstos na Lei 9.800, de 26 de maio de 1999.*

*Art. 2º O acesso ao e-STF dá-se por meio da página do Supremo Tribunal Federal na internet, endereço eletrônico [www.stf.gov.br](http://www.stf.gov.br), com utilização facultada aos advogados previamente cadastrados e sujeita às regras e condições do serviço constantes do manual do usuário, também disponível nesse sítio.*

*§ 1º O interessado deverá cadastrar-se no e-STF e, em seguida, registrar sua senha de segurança, que deverá ser pessoal e sigilosa, assegurando a remessa identificada das petições e dos documentos.*

*§ 2º As petições eletrônicas enviadas deverão, obrigatoriamente e sob pena de não-recebimento, ser gravadas em um dos seguintes formatos:*

*doc (Microsoft Word), rtf (Rich Text Format), jpg (arquivos de imagens digitalizadas), pdf (portable document format), tiff (tagged image file), gif (graphics interchange file) e htm (hypertext markup language).*

*Art. 3º As petições e os documentos enviados serão impressos e protocolados de forma digital pela Coordenadoria de Registros e Informações Processuais durante o horário de atendimento ao público, das 11h às 19h, nos dias úteis, sendo que os expedientes encaminhados após as 19h somente serão protocolados no dia útil subsequente.*

*§ 1º É de inteira responsabilidade do remetente o teor e a integridade dos arquivos enviados, assim como a observância dos prazos.*

*§ 2º A tempestividade da petição será aferida pela data e hora de recebimento dos dados pelo sistema, observando-se, rigorosamente, o limite de horário para o protocolo de petições estabelecido no caput.*

*§ 3º Não será considerado, para efeito de tempestividade, o horário da conexão do usuário, o momento do acesso à página do Tribunal na internet ou qualquer outra referência de evento.*

*§ 4º Os arquivos recebidos em desacordo com os formatos estabelecidos nesta Resolução ou que estejam, no todo ou em parte, incompletos ou danificados, por qualquer eventualidade técnica, não serão protocolados, cabendo ao interessado acompanhar o seu completo recebimento pelo sistema.*

*§ 5º A simples remessa do arquivo pelo sistema não assegura seu protocolo, cuja efetivação dependerá de cumprimento das formalidades previstas nesta Resolução.*

*§ 6º O Tribunal exime-se de qualquer falha técnica na comunicação e no acesso ao seu provedor ou à página do STF na internet, cabendo*

*ao interessado a verificação da integridade do recebimento dos dados.*

*Art. 4º Deverão acompanhar a petição, em arquivos digitais, os documentos que obrigatoriamente a complementam.*

*Art. 5º A utilização do sistema não desobrigará o usuário de protocolar os originais, devidamente assinados, junto à Seção de Protocolo e*

*Informações Processuais do STF, no prazo e condições previstos no artigo 2º e parágrafo único da Lei 9.800/99.*

*§ 1º A Coordenadoria de Registros e Informações Processuais lançará certidão com a data, a hora do recebimento e o protocolo da petição eletrônica na petição original e nos documentos que a acompanham, assim como verificará a perfeita semelhança entre esta e os originais recebidos posteriormente.*

*§ 2º O não-encaminhamento dos originais implicará o arquivamento da via eletrônica da petição, competindo à Coordenadoria de Registros e Informações Processuais certificar, nos respectivos autos, tal ocorrência.*

*§ 3º Deverão ser juntadas aos autos apenas as peças originais, acompanhadas das certidões relacionadas ao uso do sistema e-STF, arquivando-se em meio magnético no ambiente informatizado do Supremo Tribunal Federal a petição eletrônica e seus anexos.*

*Art. 6º Eventuais casos omissos serão decididos pelo órgão julgador competente.*

*Art. 7º Esta Resolução entra em vigor na data de sua publicação.*

*Ministro MAURÍCIO CORRÊA*

Immerhin gibt es in Deutschland die Möglichkeit/Verpflichtung, seine Steuererklärung mit einem Programm namens Elster abzugeben. Auf die Möglichkeit der Einreichung von Schriftsätzen bei Gericht per E-Mail oder Datenfernübertragung wird man wohl noch einige Zeit warten müssen. Generell werden in Deutschland wie auch in Brasilien elektronische Dokumente als Beweismittel mit großer Skepsis betrachtet und oft gar nicht erst als Beweismittel bewertet. Lediglich im Fall digital signierter elektronischer Dokumente liegen die Dinge etwas anders. Dass Vertragsschlüsse - gegebenenfalls unter Einbeziehung von AGB - mittels elektronischer Medien volle Rechtsgültigkeit haben, steht aktuell außer Zweifel, nur die bange Frage lautet dann, wer in einem etwaigen Prozess was wie beweisen kann, wenn es keine Urkunden oder ähnlich zuverlässige Beweise gibt. Das Interesse konzentriert sich nunmehr auch gerade auf die bereits erwähnten Sicherheitsaspekte sowie eine Reihe ungeklärter Haftungsfragen.

Hierzu gibt es eine ganze Reise le senswerter Entscheidungen.

In Deutschland ohne Parallele sind einige Urteile, welche Anbieter von Internetdiensten diverser Couleur aufgrund mangelhafter Sicherheitsvorkehrungen in die Pflicht nahmen.

Folgender Sachverhalt lag einer Entscheidung der 6<sup>a</sup> Câmara Cível do Tribunal de Alçada de Minas Gerais zugrunde: Dem Kläger waren im Oktober 2004 durch eine Internet-Transaktion einige tausend Reais von seinem Konto „abgezogen“ worden. Kurze Zeit später forderte ihn die Bank auf, seinen Saldo auszugleichen und drohte mit der Unterrichtung von Wirtschaftsauskunfts- diensten. Begründet wurde die Ersatzpflicht mit einer verschuldensunabhängigen Haf-

tung nach dem Código de Defesa do Consumidor - zumal handele es sich beim Homebanking um eine risikoreiches Geschäft, von dessen Anfälligkeit die ersatzpflichtige Bank gewusst habe. Dennoch böte sie den Homebanking-Service an und hafte daher auch für die betrügerischen Machenschaften Dritter (Apelação Cível nº 441.467-9).

In einer anderen vom Superior Tribunal de Justiça im Herbst 2004 entschiedenen Sache wurde die Weitergabe von Adress- und Telefondaten einer Psychologin an eine Vermittlungs-Site mit einer Ersatzpflicht von 200 salários mínimos belegt (nicht gerade viel Geld, aber immerhin). Der in Anspruch genommene Internet-Provider musste sich eine „fragilidade operacional“ entgegenhalten lassen, welche dazu geführt hatte, dass die besagten Daten der Klägerin in einer Site für Amüsierbedürftige landeten. Rechtsgrundlage ebenfalls der CdDC sowie der CC (Resp 566.468).

Recht brisant auch eine neuere Entscheidung, die sich mit einem Hackerangriff auf eine (kommerzielle) Website befasst. Das Unternehmen Websol hatte bei dem Provider Pro Internet seine Internetpräsenz eingerichtet, und musste dann feststellen, dass die Seiten plötzlich statt der ursprünglich publizierten einige pornografische Bilder enthielten. Es dauerte drei Tage, bis die dann auf Verlangen von Websol gesäuberte Seite wieder mit Pornobildchen bestückt war. Der Haftungsausschluss per AGB wurde vom Gericht verworfen. Auch sei irrelevant, dass es lediglich einen mündlichen Vertragsschluss gegeben habe. Die Hackerangriffe seien vorhersehbar gewesen, man habe es versäumt, die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Aus dem Urteil:

APELAÇÃO CÍVEL Nº 433.758-0 -  
BELO HORIZONTE - 02.02.2005

*EMENTA: AÇÃO INDENIZAÇÃO POR DANOS MORAIS- PROVEDORA DE INTERNET - HOSPEDAGEM DE SITES - INVASÃO DE HACKERS - FOTOS PORNOGRÁFICAS - ABALO NA IMAGEM DA PESSOA JURÍDICA - RESPONSABILIDADE CONTRATUAL - INDENIZAÇÃO.*

*Provado o dano ou prejuízo sofrido pela vítima, a culpa do agente e o nexo causal, surge a obrigação de indenizar, que só será afastada em hipóteses de caso fortuito ou força maior, ou se a responsabilidade pelo evento danoso for exclusiva da parte lesada.*

*Se, por um lado, a conduta dos hackers é considerada previsível e evitável, atualmente, dependendo apenas da evolução tecnológica, não havendo como aplicar-se a excludente de força maior, por outro, a apuração da responsabilidade das empresas prestadoras de serviços de acesso à rede mundial depende do caso concreto.*

*A publicidade amplamente divulgada garantindo segurança aos assinantes da provedora implica responsabilidade da empresa nos exatos termos da oferta apresentada, já que respondem os provedores pelos serviços prestados aos usuários por força de obrigação contratual.*

*Em questão de responsabilização, há de se ter em conta se a empresa veiculou publicidade quanto à existência de segurança para a hospedagem dos sites, ou se comprovou ter informado a seus clientes, de maneira transparente, sobre as questões relativas às invasões dos hackers. A ausência de qualquer informação nesse sentido pode dar ensejo à responsabilidade da provedora.*

### **III. Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht**

Der Schutz geistigen / industriellen Eigentums in Brasilien ist wie bekannt von einigen regionalen Besonderheiten geprägt, die im Ergebnis auf eine vergleichsweise niedrige Schutzintensität hinauslaufen. Eher selten sind Fälle, in denen für (auch vorsätzliche) Verletzungen von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten auch nur halbwegs akzeptable Entschädigungen bezahlt werden mussten. Beklagt wurde und wird auch die fehlende Effizienz des INPI. Es dauert ca. 5 Jahre bis zu einer Markenregistrierung und bei der Registrierung von Patenten gibt es kaum vertretbare Verzögerungen (zu diesen Fragen etwa Gustavo Leonardos, O Estado de São Paulo, 27.8.2005).

Immerhin beginnen sich die brasilianischen Gefängnisse aufgrund des verschärften Vorgehens gegen organisierte Produktpiraterie zu füllen. Brasilien ist noch heute nach China der Vizeweltmeister der Produkt- und insbesondere Softwarepiraterie, ca. 50 % der in Brasilien genutzten Programme sind Raubkopien. Die weltweit größte Kopiermaschine ist das Internet.

Die Gesetzeslage steht zu diesen Phänomenen - ein nicht so regionaltypischer Faktor - in einem konträren Verhältnis. Computerprogramme werden wie literarische Werke geschützt, mit einigen Einschränkungen hinsichtlich der Urheberpersönlichkeitsrechte (Art. 2 des Gesetzes 9609 / 98). Die Schutzdauer beträgt 50 Jahre gerechnet ab dem 1.1. des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres. Eine Registrierung ist nicht erforderlich (Art. 3), wohl aber zu empfehlen.

Der strafrechtliche Schutz fällt etwa im Vergleich zum deutschen Recht e-

her schwach aus (Art. 12) und reicht bis zu einer Strafdrohung bis max. 2 Jahren Freiheitsstrafe im Falle der illegalen Vervielfältigung in Gewinnerzielungsabsicht, zudem handelt es sich prinzipiell um ein Antragsdelikt.

Höchststrichterlich klargestellt ist nunmehr, dass es sich bei Computersoftware um ein literarisches Werk handelt, das dem Urheberrechtsschutz unterfällt und nicht dem gewerblichen Rechtsschutz (propriedade industrial).

Der Schutz von Datenbanken elektronischer Art ist bisher gesetzlich expressis verbis nicht geregelt. Im UrhG findet sich – der entsprechenden EU-Richtlinie folgend – gleich ein ganzer Abschnitt. Mit etwas gutem Willen kann man allerdings Art. 7 Ziff. XIII des Gesetzes 9610 / 98 in der Weise interpretieren, dass unter „base de dados“ eben auch Datenbanken auf elektronischen Speichermedien zu verstehen sind. Insbesondere verweist auch Art 29 Ziff. IX auf das ausschließliche Recht des Autors, das Werk in Datenbanken einzuspeisen oder aber auf einem Computer zu speichern. Art. 87 I schließlich konstituiert das exklusive Recht, die Datenbank zu vervielfältigen, und zwar „por qualquer meio ou processo“. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass gerade für Betreiber von Websites der Datenbankschutz von elementarer Bedeutung ist. Detailliertere Regelungen gibt es als Gesetzgebungsvorhaben.

Für einen Patentschutz von Softwaresystemen gibt es in Brasilien nach hiesiger Einschätzung aktuell keine Rechtsgrundlage.

Im Zentrum der Diskussion in Brasilien stand / steht weiterhin die Frage, ob das Phänomen der lizenzfreien Software (software livre) ein legales Phänomen darstellt. Ein Ende der Debatte ist nicht abzusehen. Dem einen

oder anderen großen Softwarekonzern ist jedenfalls der kleine Pinguin<sup>2</sup>, der gratis über die Bildschirme wackelt, ein Dorn nicht nur im Auge, und die Lobbytätigkeit in den USA zeigt erste juristische Wirkungen in Form interessanter Konstrukte im Sinne der Auftraggeber.

Die brasilianische Regierung wiederum wünscht, auf ihren Systemen möglichst viele kleine schwarzgelbe Pinguine zu sehen und hat sich expressis verbis für die Nutzung von software livre ausgesprochen. Erklärtes Ziel ist nun, jedem Brasilianer einen Computer zu verschaffen.

#### **IV. Weiterführende Links**

Für weiterführende Recherchen seien nachstehende Links empfohlen:

Centro Brasileiro de Estudos Jurídicos da Internet  
<http://www.cbeji.com.br>

InternetLegal  
<http://www.internetlegal.com.br>

Instituto Brasileiro de Peritos em Comércio Electronico e Telemática  
<http://www.ibpbrasil.com.br>

AdvocatiLocus  
<http://www.advogado.com>

Crimes de Informática  
Carlos Daniel Vaz de Lima  
<http://www.magatur.com.br/mambo>

Dannemann Siemsen  
<http://www.dannemann.com.br>

ABPI  
<http://www.abpi.org.br>

---

<sup>2</sup> Sozusagen das Wappentier der Linux-Gemeinde.

República Federativa do Brasil  
<http://www.brasil.gov.br/servicos.asp>  
\\

---

## Neues Schrifttum zum brasilianischen Recht

Andreas Grünewald\*

---

Aladonay Ramirez, Rodrigo

*Die innerstaatliche Umsetzung des Römischen Statuts für eine Internationale Strafgerichtsbarkeit und andere Grundsatzfragen des Völkerstrafrechts*  
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 116 (2004)  
Seite 819 – 826

Barreto de Oliveira, Francisco Eduardo; Iwakami Beltrão, Kaizo

*Landbevölkerung und soziale Sicherheit in Brasilien – Eine Analyse mit Schwerpunkt auf Verfassungsänderungen*

In: Internationale Revue für Soziale Sicherheit (Revue IVSS) 2004, Nr. 4  
Seite 25 – 29

Bercovici, Gilberto

*Die dirigierende Verfassung und die Krise der Verfassungslehre am Beispiel Brasiliens*

In: Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ) Bd. 37 (2004), 3  
Seite 286-330

Bertranou, Fabio M.; Ginneken, Wouter van; Solorio, Carmen

*Die Wirkung steuerfinanzierter Renten auf die Linderung der Armut in Lateinamerika – Berichte aus Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica und Uruguay*

In: Revue IVSS 2004, Nr. 4  
Seite 3 – 23

Bucher, Eugen

*Zu Europa gehört auch Lateinamerika!*

In: ZEuP 2004  
Seite 515 – 547

Calcagnotto, Gilberto

*Brasiliens Wohlfahrtsstaat zwischen globalen Zwängen und Verfassungsgebot*

In: Betz Joachim; Hein, Wolfgang (Hrsg.)  
Soziale Sicherung in Entwicklungsländern  
Leske und Budrich, Opladen 2004

Fernandez Grund, Fabiola

*Auswirkungen der Kündigung des DBA durch Deutschland*

In: IStR Beihefter, Länderbericht zu Nr. 11/2005  
Seite 2 – 3

---

\* Andreas Grünewald ist Rechtsreferendar am HansOLG, Hamburg

---



Florence, Francisco

*Das brasilianische Gesellschaftsrecht*  
4. Auflage  
Nomos, Baden-Baden 2005  
325 Seiten

Graziano, Xico

*Landreform in Brasilien: Integration und Verteilungsmechanismen*  
In: KAS-Auslands-Informationen. Bd. 21 (2005), Heft 5  
Seite 44-70

Gregory, Denise; Berardinelli Arraes de Oliveira, Maria Fatima

*Direktinvestitionen in Brasilien : neue Rahmenbedingungen für das Auslandskapital*  
Fundação Konrad Adenauer, Rio de Janeiro, 2005  
64 Seiten

Grünewald, Andreas

*Brasilien*  
In: Basedow, Jürgen; Scherpe, Jens M. *Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht*  
Mohr Siebeck, Tübingen 2004  
Seite 27 - 30

Hartard, Matthias; Tinelli Forthaus, Fernanda

*Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im brasilianischen Recht nach dem Zivilgesetzbuch vom 11. 1. 2003*  
In: RIW 2005  
Seite 524 – 528

Kayser, Hartmut-Emanuel

*Die Rechte der indigenen Völker Brasiliens - historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand*  
Shaker, Aachen 2005  
686 Seiten

Paul, Wolf

*Brasilien auf der Suche nach einer modernen Verfassung – die Verfassung der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien als kopiertes Original*

In: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV)* 2005  
Seite: 30 – 40

Ramos, Erasmo Marcos

*Brasilianisches Umweltrecht als Biosphärenschutzrecht - Eine rechtsvergleichende System- und Fallanalyse am Beispiel des Projekts des Wasserweges Hidrovia-Paraná-Paraguay (HPP)*  
Shaker, Aachen 2005  
258 Seiten

Ramos Rui Alvez, Fernando

*Sanierung von Unternehmen, Konkurse und Vergleiche in Brasilien – Die Realität der Rückzahlung von Krediten*  
In: Schmitt, Ralf (Hrsg.) *Das Unternehmen in der Krise*  
Shaker, Aachen 2005  
Seite 117 – 144

Samtleben, Jürgen

*Die Entwicklung des Internationalen Privat- und Prozessrechts im MERCOSUR*  
In: IPrax 2005  
Seite 376 – 383

Sanden, Andreas

*Das neue Insolvenzrecht in Brasilien*  
In: Schmitt, Ralf (Hrsg.) *Das Unternehmen in der Krise*  
Shaker, Aachen 2005  
Seite 168 – 181

Sanden, Andreas (Hrsg.)

*Das Unternehmen im neuen Zivilgesetzbuch Brasiliens - Übersetzung mit Einführung*  
Shaker, Aachen 2004  
104 Seiten

Santos, Paula

*Neue Instrumente der Stadtplanung in Brasilien: Das Ende der illegalen Stadt?*  
LIT-Verlag, Münster, Westf. 2004  
287 Seiten

Schmidt, Jan Peter

*Neue Impulse durch institutionelle Reformen - der Mercosur ist wieder auf Kurs*

In: EuZW 2005

Seite 139-142

Schmitt, Ralf (Hrsg.)

*Das Unternehmen in der Krise – Insolvenzrecht und Sanierung – Organhaftung und Corporate Governance*

Shaker, Aachen 2005

268 Seiten

Weggenmann, Hans R.

*Auswirkungen der Kündigung des DBA-Brasilien und Handlungsempfehlungen*

In: RIW 2005

Seite 519 – 524

---

## Neuerscheinungen in der DBJV-Schriftenreihe

---

Liebe Mitglieder,

an dieser Stelle möchten wir Sie mit der gebotenen Ausführlichkeit auf vier Neuerscheinungen der DBJV - Schriftenreihe aufmerksam machen, die jeweils für den deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr sehr interessante und praxisrelevante Themen aufgreifen.

Sämtliche Bände können ab sofort beim Shaker Verlag, Aachen, bestellt werden. Nähere Informationen zur Bestellung finden Sie auf der Homepage der Vereinigung unter [www.dbjv.de](http://www.dbjv.de).

Es handelt sich dabei um folgende Neuerscheinungen:

I.

### **Band 31**

#### **Das Unternehmen im neuen Zivilgesetzbuch Brasiliens Übersetzung mit Einführung**

Im Zuge der grundlegenden Zivilrechtsreform Brasiliens, welche im Gesetz Nr. 10.406, vom 10. Januar 2002, ihren Ausdruck fand, wurde das bisher geltende Gesellschaftsrecht weitgehend aufgehoben und in einem eigenständigen Buch innerhalb der 5 Bücher des neuen brasilianischen Zivilgesetzbuches unter dem Titel "Unternehmensrecht" neu geregelt. Insbesondere das Recht der sog. "Limitada" erfuhr dabei tiefgreifende Änderungen. Der vorliegende Band stellt dem interessierten Publikum den Gesetzestext des nunmehr geltenden Gesellschaftsrechts im Original sowie in deutscher Übersetzung vor. Die begleitenden Einleitungen fachkundiger

Juristen verdeutlichen die grundlegenden Änderungen, die auf diesem Gebiet stattgefunden haben. Der Band wendet sich insbesondere an Unternehmensjuristen, aber auch an alle rechtspolitisch und rechtsvergleichend Interessierte.

**Der Herausgeber:**

Andreas Sanden ist Rechtsanwalt in São Paulo und im grenzüberschreitenden Rechts- und Wirtschaftsverkehr Brasilien-Deutschland tätig.

**Die Autoren:**

João Baptista Villela (Belo Horizonte), Nilson Lautenschläger Jr. (São Paulo), Michael Löb (São Paulo), Jürgen Dittberner (São Paulo), Andreas Sanden (São Paulo)

**II.**

**Band 32**

**Die Rechte der indigenen Völker Brasiliens – historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand**

Die vorliegende Studie hat die Rechte der indigenen Völker Brasiliens zum Gegenstand. Die indigenen Völker Brasiliens sind, nach der historischen Dezimierung auf einen Bruchteil ihrer ursprünglichen demografischen Stärke, auch heute noch durch zahllose Konflikte in ihrer Existenz nachhaltig bedroht. Sie bewahren sich gleichwohl eine enorme kulturelle und soziale Vielfalt. In der Untersuchung wird nach einer eingehenden rechtstatsächlichen Beschreibung der indigenen Völker Brasiliens die historische Entwicklung sowie das heute in Brasilien geltende Indigenenrecht untersucht.

Die Arbeit zeigt, dass die durch das moderne Recht verkündete Abkehr von den repressiven indigenenrechtlichen Traditionen weder vollständig und konsequent noch widerspruchsfrei vollzogen worden ist. Das Implementierungsdefizit des Indigenenrechts wird am Beispiel der Anwendung der Landrechte durch Verwaltung und Justiz nachgewiesen. Zugleich wird aufgezeigt, an welchen politischen Kräften und Interessen lagen die rechtliche Lösung der „causa indigena“ scheitert.

**Der Verfasser:**

Hartmut Emanuel Kayser wurde 1966 in Marburg an der Lahn geboren. Studium der portugiesischen Sprache an der Universität Hamburg 1984/5. Ab 1985 Studium der Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin. Einjähriger Aufenthalt in Lateinamerika 1992/3. Referendariat in Berlin und Fortaleza (CE) von 1993 bis 1995. Promotion an der Johann Wolfgang Goethe - Universität in Frankfurt am Main 2005. Seit 1995 Rechtsanwalt in Berlin.

**III.**

**Band 33**

**Das Unternehmen in der Krise - Insolvenzrecht und Sanierung - Organhaftung und Corporate Governance**

Neue Entwicklungen im Insolvenz- und Gesellschaftsrecht in Deutschland und Brasilien waren aktueller Anlass der 21. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung im November 2002 in Frankfurt. Zum Insolvenzrecht wird die Rechtslage zum Zeitpunkt der Herausgabe der

Schriftenreihe (April 2005) aktualisiert; neben der Weiterentwicklung des deutschen Insolvenzrechts hat Brasilien mit Gesetz Nr. 11.011 vom 9.2.2005 ein neues Insolvenzrecht, das die modernen Grundsätze einer geordneten Sanierung und Liquidation eines Unternehmens in der Krise beinhaltet. Neben der Darstellung eines praktischen Falles jeweils in Deutschland und Brasilien waren Themenschwerpunkte Organhaftung und Corporate Governance, bankrechtliche Probleme bei Sanierung und Insolvenz und der faktische Konzern, damit Themen der Rechte und Pflichten und insbesondere der Haftung der Beteiligten im Zusammenhang mit einem Unternehmen in der Krise.

**Der Herausgeber:**

Rechtsanwalt Ralf Schmitt ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und praktizierender Insolvenzverwalter in Wiesbaden und war Vorstand der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung e.V. (1998 bis 2004). Er ist neben seiner beratenden Tätigkeit im Wirtschaftsrecht in deutsch-brasilianischen Rechtsfragen tätig und auf dem Gebiet Wirtschaftsrecht AnwaltMediator (DAA).

**Die Autoren:**

Prof. Dr. Friedrich Kübler, Frankfurt: Vom Bankrott zur Reorganisation - Über die Abhängigkeit des Insolvenzverfahrens von Finanzmärkten und Unternehmensstrukturen; Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter (Fachanwalt für Insolvenzrecht), Frankfurt (Zusammenfassung seines Vertrages Rechtsanwalt Ralf Schmitt): Sanierung und Insolvenz am praktischen Fall einer Unternehmensinsolvenz in Deutschland; Rechtsanwalt Dr. Renato Luiz de Macedo Mange, São Paulo:

Recuperação e falencia no Brasil; Dr. Henrik-Michael Ringleb, Chefsyndikus der Thyssen Krupp AG, Düsseldorf: Organhaftung und Corporate Governance in Deutschland; Prof. Dr. Calixto Salomão, São Paulo, Organização interna: estrutura orgânica triplíce; Arne Wittig, Syndikus Deutsche Bank AG: Bankrechtliche Probleme bei Sanierung und Insolvenz in Deutschland; Dr. Rui Alves, Syndikus Deutsche Bank AG, São Paulo: Recuperação de empresas, falências e concordatas no brasil - a realidade da recuperação de créditos; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wulf H. Döser, Frankfurt: Der faktische Konzern; Andreas Sanden, Rechtsanwalt / Advogado, São Paulo: Das neue Insolvenzrecht in Brasilien (April 2005); Rechtsanwalt Ralf Schmitt, Fachanwalt für Insolvenzrecht und AnwaltMediator (DAA), Wiesbaden: Insolvenzrecht in Deutschland (April 2005)

**IV.**

**Band 34**

**Brasilianisches Umweltrecht als Biosphereschutzrecht**

**Eine rechtsvergleichende System- und Fallanalyse am Beispiel des Projekts des Wasserweges Hidrovia-Paraná-Paraguay (HPP)**

Im Jahre 2001 hat das brasilianische Natur- und Umweltschutzrecht eindrucksvoll seine Wirksamkeit und Durchsetzungskraft unter Beweis gestellt. Gerichte untersagten das von mächtigen Wirtschaftskonsortien geplante Großbauvorhaben „Hidrovia-Paraná-Paraguay“ wegen seiner zerstörerischen Folgen für das weitgehend intakte Ökosystem des Pantanal. Die Überschwemmungssavanne des

Mato Grosso gilt in Brasilien und weltweit wegen ihrer Klimafunktion und ihres Artenreichtums als absolut schützenswertes Biosphärenreservat („biomas“). Die Justizverfahren im Fall der Hidrovia Pantanal bilden Anlass und Bezugspunkt der vorliegenden Darstellung des brasilianischen Umweltrechts in seiner spezifischen Ausprägung als Biosphärenschutzrecht. Untersucht werden Geschichte und System des rechtlichen Umwelt- und Naturschutzes in Brasilien, insbesondere seine verfassungsrechtlichen Grundlagen und prozessrechtlichen Instrumente. Das Hauptaugenmerk gilt dem Institut der Umweltverträglichkeitsprüfung, das unter rechtsvergleichender Berücksichtigung des deutschen und amerikanischen Rechts systematisch beschrieben und im Hinblick auf seine praktische Anwendbarkeit einer kritischen Reflexion unterzogen wird.

**Der Verfasser:**

Dr. iur. Erasmo Marcos Ramos, geboren 1970 in Prudente, Brasilien, studierte Rechtswissenschaft in Heidelberg, war nach dem 1. Staatsexamen Praktikant in der UN-Rechtsabteilung zu New York, arbeitete nach dem 2. Staatsexamen in Frankfurt als Rechtsanwalt mit Zulassung in Deutschland und Brasilien, promovierte im Januar 2005 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität und ist derzeit an der Botschaft der Föderativen Republik Brasilien sowie als Anwalt in Berlin tätig. Der Verfasser steht dem Leser zur wissenschaftlichen Debatte zur Verfügung: [erasmo.ramos@googlemail.com](mailto:erasmo.ramos@googlemail.com).

\\